



S a t z u n g

über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Gemeinde Mörsdorf (Sondernutzungsgebührensatzung)

Aufgrund des § 19 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. März 2021 (GVBl. S. 115), der §§ 1, 2 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 396), der §§ 18 und 21 des Thüringer Straßengesetzes (ThürStrG) vom 07. Mai 1993 (GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 23. November 2020 (GVBl. S. 560), und des § 8 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Artikel 2a des Gesetzes vom 3. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2694), hat der Gemeinderat der Gemeinde Mörsdorf in seiner Sitzung am 18.10.2021 die folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Gemeinde Mörsdorf (Sondernutzungsgebührensatzung) beschlossen:

§ 1

Erhebung von Gebühren

- (1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen an den öffentlichen Straßen im Sinne von § 1 der Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Gemeinde Mörsdorf vom 18.10.2021 werden Gebühren nach Maßgabe des in der Anlage beigefügten Gebührenverzeichnisses erhoben, das Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Sondernutzungsgebühren werden auch dann erhoben, wenn eine erlaubnispflichtige Sondernutzung ohne förmliche Erlaubnis ausgeübt wird.
- (3) Das Recht, Gebühren nach anderen Vorschriften zu erheben, bleibt unberührt.

§ 2 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtige sind:
 - a) der Antragsteller oder
 - b) der Erlaubnisinhaber oder
 - c) derjenige, der eine Sondernutzung ausübt.
- (2) Sind mehrere Personen Gebührenpflichtige, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührenberechnung

- (1) Soweit das Gebührenverzeichnis einen Gebührenrahmen vorsieht, ist die Gebühr im Einzelfall nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch sowie nach dem wirtschaftlichen Interesse des Gebührenschuldners an der Sondernutzung zu bemessen.
- (2) Die in dem Gebührenverzeichnis nach Tagen oder Wochen bemessenen Gebühren werden für jede angefangene Zeiteinheit voll berechnet.
- (3) Die Berechnung der Gebührenanteile wird für verkürzte Nutzung bei Monats- oder Jahresgebühren anteilig vorgenommen.
- (4) Für Sondernutzungen, die im Gebührenverzeichnis nicht aufgeführt sind, ist dieses Verzeichnis sinngemäß anzuwenden.
- (5) Ergeben sich bei der Errechnung der Gebühren Centbeträge, so werden diese auf halbe oder volle Euro-Beträge abgerundet.

§ 4 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Sondernutzungsgebühr entsteht im Falle des § 3 Abs. 2 mit dem Beginn der Zeiteinheit, im Falle des § 3 Abs. 3 mit jedem Tag der Sondernutzung in Höhe des entsprechenden Anteils der Sondernutzungsgebühr.
- (2) Die Gebühren werden 10 Tage nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (3) Die fälligen Gebühren werden bei Nichteinhaltung des Fälligkeitstermins im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben. Bei Erfolglosigkeit der Betreibungsmaßnahmen kann die Sondernutzungserlaubnis widerrufen werden.

§ 5
Gebührenerstattung

- (1) Wird eine auf Zeit genehmigte Sondernutzung durch den Erlaubnisnehmer vorzeitig aufgegeben, so besteht kein Anspruch auf Erstattung der entrichteten Gebühren.
- (2) Im Voraus entrichtete oder kapitalisierte Sondernutzungsgebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Gemeinde eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht von dem Gebührenschuldner zu vertreten sind.

§ 6
Billigkeitsmaßnahmen

Für Billigkeitsmaßnahmen (Stundung, Niederschlagung, Erlass) gelten die §§ 222, 227 Abs. 1, 234 Abs. 1 und 2, 238 und 261 der Abgabenordnung entsprechend (§ 15 Abs. 1 Nr. 5a, b und Nr. 6b ThürKAG).

§ 7
Erstattung sonstiger Kosten

Neben der Sondernutzungsgebühr hat der Erlaubnisnehmer alle Kosten zu tragen, die der Gemeinde durch die Sondernutzung zusätzlich entstehen.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Mörsdorf, 01.12.2021

(im Original gezeichnet und gesiegelt)

Dr. med. Schneider
Bürgermeisterin

Anlage zur Satzung über Sondernutzungsgebühren und Sondernutzungsgebührensatzung

Verzeichnis der Sondernutzungsgebühren

| | | | |
|---------------------|-------------------------------------|-----------------|--|
| <u>Abkürzungen:</u> | p/T = pro Tag | p/M = pro Monat | |
| | p/W = pro Woche | p/J = pro Jahr | |
| | p/m ² = pro Quadratmeter | | |

| | | |
|----------------|---|---|
| Gebührengruppe | Benutzungsart/Bezugsgröße für die Berechnung der Gebühr | Zeitraum für die Erhebung Sondernutzungsgebühr in € |
|----------------|---|---|

I. Gebührengruppe 1

Kreuzungen

| | | |
|------|--|-------------------|
| 1.01 | Ober- und unterirdische Leitungen, die nicht der öffentlichen Versorgung dienen, einschl. erforderlicher Masten | 5,00 p/J – 260,00 |
|------|--|-------------------|

Schienen- und Seilbahnen

| | | |
|-------------|----------------------------|--------------------|
| höhengleich | | |
| 1.02 | unbefristet je angef. 100m | 25,00 - 515,00 p/J |
| 1.03 | befristet je angef. 100m | 10,00 – 100,00 p/M |
| höhenfrei | | |
| 1.04 | unbefristet je angef. 100m | 5,00 – 105,00 p/J |
| 1.05 | befristet je angef. 100m | 5,00 – 55,00 p/M |

Förderbänder u.a. einschließlich Masten, Schächten u. dgl.

| | | |
|------|----------------------------|-------------------|
| 1.06 | unbefristet je angef. 10 m | 5,00 – 105,00 p/J |
| 1.07 | befristet je angef. 10 m | 5,00 - 55,00 p/M |

Längsverlegungen

| | | |
|------|---|------------------|
| 1.08 | Ober- und unterirdische Leitungen, die nicht der öffentlichen Versorgung dienen, einschl. erforderlicher Masten, je angef. 100 m | |
| | je angef. 100m | 5,00 – 55,00 p/J |
| 1.09 | Gleise | |
| | je angef. 100 m | 5,00 – 55,00 p/J |

Bauliche Anlagen

| | | |
|--|------------------------|-----------|
| Schilder, Pfosten, Hinweisschilder | | |
| (außer Werbeschilder) bis 0,4 m ² | | |
| 1.10 | unbefristet pro Träger | 10,00 p/J |

| | | |
|------|--|---|
| 1.11 | befristet pro Träger | 5,00 p/W |
| | über 0,4 m ² | |
| 1.12 | unbefristet | 50,00 p/J |
| 1.13 | befristet | 5,00 p/W |
| | Masten außerhalb einer Nutzung gem. 1.01 und 1.09 | |
| 1.14 | unbefristet pro Mast | 50,00 p/J |
| 1.15 | befristet pro Mast | 10,00 p/M |
| | Gerüste | |
| 1.16 | bis zu 10 m Frontlänge und bis zu 2 Monaten | 25,00 einmalig |
| 1.18 | für jeden weiteren Monat | 15,00 |
| 1.19 | über 10m Frontlänge und bis zu 2 Monaten | 50,00 einmalig |
| 1.20 | für jeden weiteren Monat | 20,00 |
| | Bauzäune und Zäune zur Sicherung von Gefahrenstellen (maßgebender Basiswert sind die Frontlängen) | |
| 1.21 | bis 10m | 20,00 p/M |
| 1.22 | bis 50m | 50,00 p/M |
| 1.23 | bis 100m | 80,00 p/M |
| 1.24 | je weitere angefallene 50m | 30,00 p/M |
| 1.25 | bei gleicher Benutzung der Bauzäune zu Werbezwecken | doppelte Gebühr der Ziff. 1.21 -1.24 |
| | Vorübergehende, befristete Aufstellung von Werkzeuge- oder Bauhütten, Wohnwagen, Toilettenhütten- oder wagen | |
| 1.26 | bis zu 2 Monaten | 25,00 einmalig |
| 1.27 | für jeden angefangenen weiteren Monat | 12,50 p/M |
| | Vorübergehende, befristete Aufstellung Von Maschinen, Containern, Fahrzeugen, einschließlich Hilfseinrichtungen, soweit nicht unter Gemeingebrauch fallend, | |
| | p/m ² benutzter Fläche | |
| 1.28 | bis zu 30 m ² | 7,50 p/W |
| 1.29 | über 30 m ² bis zu 50 m ² | 15,00 p/W |
| 1.30 | über 50 m ² bis zu 100 m ² | 30,00 p/W |
| 1.31 | für jede weiteren angefangenen 100 m ² | 50,00 p/W |

| | | |
|------|--|---------------------|
| 1.32 | Lagerung von Materialien | wie Ziff 1.28 -1.31 |
| | Überfahren von Gehwegen p/m² in Anspruch genommene Flächen | |
| 1.33 | bis zu 10 m ² | 10,00 p/W |
| 1.34 | über 10 m ² bis zu 20 m ² | 20,00 p/W |
| 1.35 | über 20 m ² bis zu 50 m ² | 55,00 p/W |
| 1.36 | über 50 m ² bis zu 100 m ² | 105,00 p/W |
| 1.37 | über 100 m ² | 225,00 p/W |

Aufgrabungen aller Art (ausgenommen Aufgrabungen i.S. von § 11 Abs. 1 Sondernutzungssatzung) pro lfd. m Baugruppe (maßgebender Basiswert ist 1 m² Aufgrabung)

| | | |
|------|--|----------|
| 1.38 | bis 10 m ² | 5,00 p/W |
| 1.39 | für jede weiteren angef. 10 m ² | 2,50 p/W |

II. Gebührengruppe 2

| | | |
|------|--|------------|
| 2.01 | Wartehallen mit Verkaufsbetrieb, Kioske | 100,00 p/M |
| 2.02 | Schaufenster, Schaukästen und Ausstellungspavillons, soweit sie im Baugenehmigungsverfahren errichtet wurden | 15,00 p/M |

Werbeanlagen und Warenautomaten (einschließlich Personenwaagen) mit oder ohne Festen Verbund mit dem Boden, wenn sie mehr als 5 % der Gehwegbreite einnehmen und /oder mehr als 30 cm in den Gehweg hineinragen p/m² genutzte Fläche

| | | |
|------|---------------|-----------|
| 2.03 | auf Dauer | 50,00 p/J |
| 2.04 | vorübergehend | 5,00 p/W |

| | | |
|------|---|-----------|
| 2.05 | Verladestellen, Großwagen p/m ² genutzter Fläche | 20,00 p/J |
|------|---|-----------|

Bauaufsichtlich genehmigte Vorhaben, bei denen wegen ihres Hineinragens in den öffentlichen Verkehrsraum eine Sondernutzungserlaubnis nicht als erteilt gelten kann:
Grundstücks,

Zu Ziff. 2.06 bis 2.09:
Die Gebühr beträgt 6 % des Verkehrswertes des begünstigsten

bezogen auf den Quadratmeter. Bei unbefristeter Sondernutzungserlaubnis Kapitalisierungsmöglichkeit; bei 99 Jahren Laufzeit und 4%iger Verzinsung, Mindestgebühr 25,00 p/J

| | | |
|------|---|--|
| 2.06 | - Gesimse und Fensterbänke innerhalb einer Höhe von 3,0 m über der Geländeoberfläche mit einer Ausladung von über 0,10 m; | |
| 2.07 | - Bauteile, soweit sie nicht unter die Gebühren-Ziffern 2.02 bis 2.05 fallen, innerhalb einer Höhe | |

von 3,0 m über der Geländeoberfläche, soweit die Gehwegbreite um mehr als 5 % bzw. mehr als 0,10 m überragt wird;

- 2.08 - Kellerlichtschächte und Betriebsschächte, soweit sie mehr als 0,50 m in den öffentlichen Gehweg hineinragen
- 2.09 - Arkaden und Unterbauungen
Anm. zu Gebührenziffern 2.06 bis 2.09:
Bezugsgröße ist die Fläche, die über die jeweils Angegebenen Maße hinaus überragt oder unterbaut wird.

III. Gebührengruppe 3

Übermäßige Straßennutzung

- | | | |
|------|--|------------|
| 3.01 | Betrieb von Lautsprechern , die sich auf den Straßenraum auswirken sollen, für wirtschaftliche Zwecke | 25,00 p/T |
| | Sonstige vorübergehende Sondernutzung | |
| 3.02 | Aufstellen von Plakatträgern mit Ausnahme derjenigen Plakatständer, die für kirchliche, gemeinnützige, kulturelle und sportliche Veranstaltungen, die keinen kommerziellen Charakter tragen sowie durch Parteien zur Wahlkampfwerbung oder für Veranstaltungen zur politischen Meinungsbildung aufgestellt werden | 1,00 p/W |
| 3.03 | Informationsstände mit Ausnahme entsprechend 3.02 je Stand | 2,50 p/T |
| 3.04 | Fahnenmasten, Transparente, Spannbanner je Träger | 7,50 p/W |
| 3.05 | Schaukästen , soweit sie über die Baufluchtlinie hinausragen je Schaukasten | 125,00 p/J |
| 3.06 | freistehende Schaustelleinrichtungen (Vitrinen usw.) p/m ² | 2,50 p/W |
| | Werbeschilder | |
| 3.07 | bis 0,2 m ² | 1,00 p/M |
| 3.08 | bis 0,4 m ² | 2,50 p/M |
| 3.09 | bis 0,6 m ² | 5,00 p/M |
| 3.10 | bis 0,8 m ² | 6,50 p/M |
| 3.11 | bis 1 m ² | 8,00 p/M |
| 3.12 | Grundgebühr für das erstmalige Anbringen des Werbeschildes | 50,00 |

| | | |
|------|---|----------|
| | Litfaßsäulen | |
| 3.13 | bis DIN A 1 (60x 84 cm) | 1,20 p/W |
| 3.14 | DIN A 0 (84 x 119 cm) | 1,50 p/W |
| 3.15 | Sonderformat doppelt A 0 (119 x 169 cm) | 2,25 p/W |